

CHANNEL-PARTNER-VERTRAG/RESELLER-ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN BEZUG VON LEISTUNGEN¹

Dieser Channel-Partner-Vertrag/diese Reseller-Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bezug von Leistungen („Allgemeine Bedingungen“) sind Bestandteil der Vereinbarung (die „Vereinbarung“) zwischen Park Place Technologies („PPT“) und der Partei, die als Channel-Partner oder Reseller von PPT-Leistungen tätig ist („Partner“), und umfasst Folgendes, das jeweils durch diesen Verweis als einbezogen gilt: diese Allgemeinen Bedingungen; von PPT ausgestellte und vom Partner angenommene Auftragscheine und/oder Leistungsbeschreibungen („Order/SOW“); Leistungsbeschreibungen (Service Descriptions); sowie weitere in den vorgenannten Dokumenten ausdrücklich in Bezug genommene Bedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Bedingungen und dem Order/SOW hat das Order/SOW Vorrang.

1. Definierte Begriffe. Für Zwecke dieser Vereinbarung gelten die folgenden Definitionen: „Wirksamkeitsdatum“ bezeichnet das Datum der Annahme des Order/SOW durch den Partner. „Leistungen“ hat die im Order/SOW festgelegte Bedeutung. „Endnutzer“ bezeichnet den Kunden des Partners, für den die Leistungen erbracht werden. Alle hier verwendeten großgeschriebenen Begriffe, die in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in anderen Teilen der Vereinbarung zugewiesen wird.
2. Laufzeit. Die Laufzeit der Vereinbarung (die „Laufzeit“) beginnt am Wirksamkeitsdatum und endet mit Abschluss der Leistungen, wie im Order/SOW vorgesehen.
3. Entgelte. Sofern im Order/SOW nichts anderes vorgesehen ist, werden alle Entgelte jährlich im Voraus in Rechnung gestellt und sind innerhalb von netto dreißig (30) Tagen zahlbar. Werden Entgelte nicht fristgerecht bezahlt, kann PPT (a) die Fälligkeit beschleunigen und die vollständige Zahlung aller fälligen Beträge verlangen, einschließlich etwaiger nachfolgender Ratenzahlungen, und/oder (b) Leistungen aussetzen oder beenden.
4. Partner-Compliance. Der Partner hält alle für ihn oder seine Endnutzer geltenden Gesetze und Vorschriften nach dem Recht sämtlicher anwendbarer Rechtsordnungen ein und wird seine Endnutzer zur Einhaltung verpflichten. Weder der Partner noch sein Endnutzer ist auf einer US-amerikanischen oder sonstigen anwendbaren behördlichen Liste von Personen oder Organisationen aufgeführt, mit denen US-Personen oder anwendbare PPT-Gesellschaften keine Geschäfte tätigen dürfen; sie sind auch nicht im Eigentum oder unter Kontrolle solcher Personen oder Organisationen, handeln nicht in deren Namen, und der Partner steht ferner nicht auf einer vergleichbaren Liste gesperrter oder sanktionierter Parteien einer nicht-US-amerikanischen Rechtsordnung. Der Partner wird nicht – und wird veranlassen, dass sein Endnutzer nicht – auf Leistungen in einer Weise zugreifen oder diese in einer Weise nutzen, die dazu führen würde, dass eine Partei gegen ein US-amerikanisches oder internationales Embargo, ein Exportkontrollgesetz oder ein Verbot verstößt. Der Partner hat im Zusammenhang mit der Vereinbarung von keiner Person einen illegalen oder unzulässigen Bestechungsbetrag, eine Kickback-Zahlung, eine Zahlung, ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil erhalten oder angeboten bekommen. Erfährt der Partner von einem Verstoß gegen die vorstehenden Beschränkungen, wird der Partner PPT unverzüglich benachrichtigen. Der Partner sichert zu, dass er über alle erforderlichen Eigentums-, Lizenz- oder sonstigen Rechte verfügt, die notwendig sind, damit PPT die Leistungen erbringen kann, ohne Rechte Dritter zu verletzen. PPT ist weltweit uneingeschränkt dem Schutz international

¹ Bitte beachten Sie die Fußnoten in diesem Dokument sowie Addendum A hinsichtlich alternativer Bestimmungen, die zur Einhaltung lokaler Gesetze erforderlich sind.

anerkannter Menschenrechte verpflichtet; der Partner erkennt an, dass er keinerlei von PPT bezogene Produkte, Leistungen und Technologien zur Verletzung von Menschenrechten nutzen oder deren Nutzung zulassen wird und veranlassen wird, dass sein Endnutzer diese ebenfalls nicht zur Verletzung von Menschenrechten nutzt oder deren Nutzung zulässt.²

5. Beschränkte Gewährleistung und Haftungsbeschränkung.³⁴

- a. PPT gewährleistet, dass die Leistungen durch beaufsichtigtes und qualifiziertes Personal erbracht werden und ordnungsgemäß und fachgerecht sowie in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erbracht werden. DIE GEWÄHRLEISTUNGEN IN DIESEM UNTERABSCHNITT SIND DIE EINZIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN VON PPT, UND ES BESTEHEN KEINE WEITEREN GEWÄHRLEISTUNGEN, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, EINSCHLIESSLICH, JEDOCH NICHT BESCHRÄNKT AUF, STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN DER HANDELSÜBLICHKEIT SOWIE DER EIGNUNG ODER TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.
- b. DIE GESAMTHAFTUNG VON PPT FÜR ANSPRÜCHE JEDER ART IM ZUSAMMENHANG MIT DER VEREINBARUNG IST AUF NACHGEWIESENE UNMITTELBARE SCHÄDEN BESCHRÄNKT, DIE AUSSCHLIESSLICH DURCH GROBE FAHRLÄSSIGKEIT, VORSÄTZLICHES FEHLVERHALTEN, GEWÄHRLEISTUNGSVERLETZUNG ODER VERTRAGSVERLETZUNG VON PPT VERURSACHT WURDEN. DER AUSSCHLIESSLICHE RECHTSBEHELFE DES PARTNERS FÜR EINEN SOLCHEN ANSPRUCH ÜBERSTEIGT NICHT DIE VOM PARTNER UNTER DEM ANWENDBAREN ORDER/SOW GEZAHLTEN ENTGELTE IM ZEITRAUM VON EINEM (1) JAHR VOR DEM DATUM, AN DEM DER ANSPRUCH GELTEND GEMACHT WIRD. IN KEINEM FALL HAFTET PPT FÜR ENTGANGENEN GEWINN, ENTGANGENE UMSÄTZE, BETRIEBSUNTERBRECHUNG ODER MITTELBARE, STRAF-, BESONDERE, BEILÄUFIGE, EXEMPLARISCHE, AUSSERVERTRAGLICHE ODER FOLGESCHÄDEN.
- c. Eine Klage, die sich aus der Vereinbarung ergibt, darf vom Partner gegen PPT nicht später als ein (1) Jahr nach Entstehung des Anspruchs erhoben werden.

6. Freistellung. PPT wird den Partner gegen jegliche Haftung, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich, ohne Einschränkung, angemessener Anwaltsgebühren) verteidigen, freistellen und schadlos halten, die infolge eines Anspruchs, einer Forderung, Klage oder eines Verfahrens eines Dritten entstehen bzw. erlitten werden, die/der gegen den Partner geltend gemacht oder erhoben wird, weil PPT im Zusammenhang mit den Leistungen ein Patent, ein Geschäftsgeheimnis, eine Marke, ein Urheberrecht oder ein sonstiges Recht des geistigen Eigentums eines Dritten verletzt. Diese Verpflichtung gilt unter der Voraussetzung, dass der Partner (i) PPT den Anspruch unverzüglich schriftlich anzeigt; (ii) PPT die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen den Anspruch einschließlich etwaiger Vergleichsverhandlungen einräumt; und (iii) PPT auf Kosten von PPT in angemessenem Umfang bei der Verteidigung gegen den Anspruch unterstützt. PPT hat keinerlei Verpflichtung nach diesem Paragraph 6, sofern die behauptete Verletzung aus der Einhaltung von Gerätespezifikationen des Partners durch PPT oder aus Handlungen oder Nutzungen durch den Partner resultiert.

² Siehe Addendum A für zusätzliche Bestimmungen, die für Verträge gelten, die mit Park Place Technologies Italy SRL (PPT Italy) geschlossen werden.

³ Siehe Addendum A für die für Verträge geltenden Bedingungen zu Paragraph 6, die mit Park Place Technologies GmbH (PPT Germany) geschlossen werden.

⁴ Siehe Addendum A für die für Verträge geltenden Bedingungen zu Paragraph 6, die mit Park Place Technologies Limited (PPT UK) geschlossen werden.

7. Versicherung. PPT wird während der Laufzeit eine Versicherung bei Versicherern mit anerkannter finanzieller Leistungsfähigkeit gegen solche Verluste und Risiken unterhalten, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen, wie in der/den anwendbaren Leistungsbeschreibung(en) oder SOW festgelegt, üblich sind. Auf Anfrage wird PPT dem Partner eine Versicherungsbestätigung (Certificate of Insurance) zur Verfügung stellen, die dies nachweist.
8. Datenschutz. Im Zusammenhang mit den Leistungen und der Vereinbarung wird PPT nicht auf personenbezogene Daten (d. h. Informationen über identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen) zugreifen oder diese anderweitig verarbeiten, mit Ausnahme der Namen und Kontaktdaten von Personen, die vom Partner beschäftigt oder beauftragt werden, soweit dies zur Erbringung der Leistungen und zur Verwaltung der Vereinbarung erforderlich ist. Dabei handelt PPT als autonomer Verantwortlicher und verpflichtet sich hiermit, alle für PPT als Verantwortlichen geltenden Pflichten gemäß Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) sowie sonstiger Datenschutzgesetze hinsichtlich des Schutzes und der rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten, soweit anwendbar. Der Kunden-Informationshinweis, verfügbar unter [LEGPOL026- Information-Notice-pursuant-to-art-13-of-EU-Regulation-2016-679.pdf](#) ([parkplacetechnologies.com](#)) und als Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen einbezogen, enthält zusätzliche Informationen zu den Verarbeitungstätigkeiten von PPT in seiner Eigenschaft als autonomer Verantwortlicher. Sofern Partner und PPT einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung abschließen, gehen dessen Bestimmungen den Regelungen dieses Paragraphen 8 vor.
9. Vertraulichkeit. „Vertrauliche Informationen“ sind schriftliche oder elektronische Informationen, die eine Partei der anderen zur Verfügung stellt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder von denen die empfangende Partei weiß oder wissen muss, dass sie vertraulich oder proprietär sind. Die empfangende Partei verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen der anderen Partei ausschließlich zur Erfüllung der Vereinbarung oder der Leistungen zu verwenden. Die empfangende Partei wird Vertrauliche Informationen der anderen Partei in gleicher Weise behandeln wie ihre eigenen Vertraulichen Informationen und wird kaufmännisch angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Vertraulichkeit solcher Vertraulichen Informationen zu schützen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die in öffentlich zugänglichen Quellen offengelegt wurden oder sich rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung befinden. Sofern die empfangende Partei aufgrund einer gerichtlichen Anordnung oder kraft Gesetzes zur Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet ist, wird die empfangende Partei der offenlegenden Partei vor der erforderlichen Offenlegung Mitteilung machen. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen in diesem Paragraphen 9 gelten während der Laufzeit und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Ablauf. Die Parteien werden auf Anfrage Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei zurückgeben oder vernichten.
10. Allgemeines.
 - a. Änderungen. Die Vereinbarung darf nur durch eine von beiden Parteien unterzeichnete schriftliche Vereinbarung geändert, modifiziert oder ergänzt werden; jede solche Änderung, Modifizierung oder Ergänzung muss ausdrücklich auf die Vereinbarung Bezug nehmen.
 - b. Gesamtvereinbarung. Die Vereinbarung enthält die vollständige Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien. Die Parteien stimmen ausdrücklich zu, dass die Vereinbarung entgegenstehende Bedingungen in einer Bestellung, einer Verkaufsbestätigung oder einem sonstigen Instrument, einer Vereinbarung oder einem Dokument, auf das in der Vereinbarung nicht ausdrücklich Bezug genommen und das nicht als Bestandteil der Vereinbarung einbezogen wird, ersetzt und diese unwirksam macht.

- c. Kündigung wegen Vertragsverletzung.⁵ Jede Partei kann ein Order/SOW durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn die andere Partei ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag wesentlich verletzt.
- d. Keine stillschweigenden Verzichtserklärungen. Unterlässt es eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt, von der anderen Partei die Erfüllung einer Bestimmung dieses Dokuments zu verlangen, so berührt dies nicht das Recht dieser Partei, die Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen; ebenso gilt die Unterlassung einer Partei, im Zusammenhang mit einer Verletzung einer Bestimmung des Vertrags Maßnahmen zu ergreifen, nicht als Verzicht auf die betreffende Bestimmung selbst und wird nicht als solcher ausgelegt.
- e. Anwendbares Recht und Streitbeilegung. Der Vertrag unterliegt (a) sofern die PPT-Partei Park Place Technologies, LLC ist, den Gesetzen des Staates Ohio, und (b) andernfalls den handelsrechtlichen Gesetzen der Jurisdiktion der PPT-Einheit, die im jeweiligen Order/SOW benannt ist. Im Falle einer Streitigkeit oder eines Anspruchs, der sich aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen oder dem Vertrag ergibt, vereinbaren die Parteien, zunächst miteinander zu beraten und unter Anerkennung ihrer beiderseitigen Interessen zu versuchen, eine zufriedenstellende Lösung zu erzielen. Kommt innerhalb eines Zeitraums von sechzig (60) Tagen keine Lösung zustande, so werden nach Mitteilung einer Partei an die andere ungelöste Streitigkeiten oder Ansprüche endgültig durch ein Schiedsverfahren entschieden, und zwar (i) sofern in den USA, in Cleveland, Ohio, nach den Commercial Arbitration Rules der American Arbitration Association unter Anwendung des oben genannten anwendbaren Rechts und (ii) sofern außerhalb der USA, am nächstgelegenen Hauptgeschäftssitz von PPT, nach der Schiedsgerichtsordnung der International Chamber of Commerce unter Anwendung des oben genannten anwendbaren Rechts; in beiden Fällen durch einen gemäß den jeweils anwendbaren Regeln bestellten Einzelschiedsrichter. Die Verfahrenssprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Das Urteil über den vom Schiedsrichter erlassenen Schiedsspruch ist bindend und kann bei jedem hierfür zuständigen Gericht eingetragen werden.⁶
- f. Höhere Gewalt. Keine Partei haftet für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern diese Nichterfüllung auf Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der jeweiligen Partei liegen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, höhere Gewalt, Pandemien, Epidemien oder andere weitverbreitete Gesundheitsbeeinträchtigungen, behördliche Hinweise oder Anordnungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Reise- und Bewegungsbeschränkungen oder Grenzsicherungen, terroristische Handlungen, Krieg oder Kriegshandlungen, vom Menschen verursachte oder natürliche Katastrophen, Konnektivitätsstörungen, Materialengpässe, Streiks, Verzögerungen im Transport oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt. Die Frist für die Erfüllung einer solchen Verpflichtung verlängert sich um den Zeitraum, der aufgrund einer solchen Ursache verloren geht, wobei PPT sich damit einverstanden erklärt, die Leistungen so bald wie vernünftigerweise möglich wiederherzustellen.
- g. Salvatorische Klausel; Überschriften. Jede Bestimmung dieses Vertrags, die von einem zuständigen Gericht als verboten oder nicht durchsetzbar festgestellt wird, ist nur in dem Umfang dieser Untersagung oder Nichtdurchsetzbarkeit unwirksam und wird abgetrennt, ohne dass dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam werden. Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und beeinflussen die

⁵ Siehe Addendum A zu den Bedingungen gemäß Absatz 11(c), die auf Verträge anwendbar sind, die mit Park Place Technologies Italy SRL (PPT Italy) abgeschlossen werden.

⁶ Siehe Addendum A für zusätzliche Vertragssprache, die auf Verträge anwendbar ist, die mit Park Place Technologies Limited (PPT UK) abgeschlossen werden.

Auslegung dieses Vertrags nicht.

- h. Mitteilungen. Für die Zwecke dieses Vertrags sind Mitteilungen an PPT schriftlich zu erteilen und an Park Place Technologies unter der im Order/SOW angegebenen Anschrift oder an 747 Alpha Drive, Cleveland, OH 44143 USA, zu Händen: Office of General Counsel, zu richten. Eine Mitteilung gilt zu dem Zeitpunkt als erteilt, zu dem sie dem Empfänger zugestellt oder zur Zustellung an den Empfänger vorgelegt wird. Elektronische Mitteilungen sind mit Zustimmung des Empfängers anstelle des Vorstehenden zulässig.
 - i. Keine Begünstigten Dritter. Nichts in diesem Vertrag, weder ausdrücklich noch stillschweigend, begründet für eine Person oder Einheit, die nicht Partei dieses Vertrags ist, sowie deren jeweils zulässige Rechtsnachfolger und Zessionare, irgendwelche Rechte, Vorteile, Rechtsbehelfe, Verpflichtungen oder Haftungen aus oder aufgrund dieses Vertrags.⁷
11. Abwerbverbot. Der Partner erkennt an und stimmt zu, dass er während der Laufzeit und für zwölf (12) Monate nach Beendigung dieses Vertrags ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PPT keine Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Beauftragten von PPT, die den Partner in den vorangegangenen zwölf (12) Monaten unmittelbar betreut haben, anstellt oder zur Anstellung veranlasst; ausgenommen hiervon ist die Ansprache oder Einstellung mittels allgemeiner Stellenanzeigen oder -ausschreibungen.
12. Leistungsspezifische Bestimmungen.
- a. Hardware-Wartungsleistungen. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen sind „Wartungsleistungen“ Leistungen, die in einem Order Schedule als Hardware-Wartungsleistungen ausgewiesen sind, und „Abgedeckte Geräte“ bezeichnet Endnutzergeräte, die in einem Order Schedule für Wartungsleistungen benannt sind. Ausschließlich in Bezug auf Wartungsleistungen gilt: (i) Der Partner kann einzelne Abgedeckte Geräte aus den Wartungsleistungen entfernen, indem er PPT eine schriftliche Mitteilung mit einer Frist von neunzig (90) Tagen vorab erteilt; (ii) Gutschriften, die sich aus der Entfernung Abgedeckter Geräte aus den Wartungsleistungen ergeben, werden ab dem wirksamen Entfernungsdatum anteilig auf Basis eines 30-Tage-Monats berechnet; und (ii) das Dokument „Hardware Maintenance Product Details“ (abrufbar unter <https://www.parkplacetechnologies.com/contracts/> und als Bestandteil dieses Vertrags geltend) enthält bestimmte Beschränkungen und Haftungsausschlüsse in Bezug auf Wartungsleistungen für benannte Geräte.
 - b. Technische Supportleistungen für Software. „Software Technical Services“ sind Leistungen, die in einem Order Schedule als technischer Support für Software ausgewiesen sind. Eine vorzeitige Kündigung ist in Bezug auf Software Technical Services nicht zulässig. Das Dokument „Software Technical Support Product Boundaries“ (abrufbar unter <https://www.parkplacetechnologies.com/contracts/> und als Bestandteil dieses Vertrags geltend) enthält bestimmte Beschränkungen und Haftungsausschlüsse in Bezug auf Software Technical Services für benannte Produkte und Systeme.
 - c. Infrastruktur-Managed-Services. Infrastruktur-Managed-Services sind Leistungen, die in einer SOW als Managed Services, Remote Managed Services oder Infrastruktur-Managed-Services oder unter ähnlicher Bezeichnung beschrieben sind und lizenzierte, gehostete, SaaS- oder cloudbasierte bzw. hybride Leistungen („IMS Services“) umfassen können. Cloud-Services können die Nutzung von Software, Plattformen, Leistungen, Abonnements oder Lizenzen Dritter („Third-Party Materials“) umfassen oder erfordern. Der Partner erkennt an und wird seinen Endnutzer zur Anerkennung verpflichten, dass Third-Party Materials separaten Bedingungen eines jeweiligen Drittanbieters unterliegen können (einschließlich Endnutzer-

⁷ Siehe Addendum A für zusätzliche Vertragssprache, die auf Verträge anwendbar ist, die mit Park Place Technologies Limited (PPT UK) abgeschlossen werden.

Lizenzbedingungen, Abonnementbedingungen, Acceptable-Use-Richtlinien, Datenschutzhinweisen, Click-through-Bedingungen oder sonstigen ähnlichen Bedingungen) (zusammen die „Third-Party Terms“). Der Partner erklärt sich damit einverstanden, dass er alle anwendbaren Third-Party Terms einhält, und wird seinen Endnutzer zur Einhaltung aller anwendbaren Third-Party Terms verpflichten. Der Partner stimmt ferner zu, dass, sofern Third-Party Materials erfordern, dass PPT hinsichtlich solcher Third-Party Materials unmittelbar mit dem Endnutzer kontrahiert, der Partner PPT ausdrücklich gestattet und hierzu bevollmächtigt, wobei die Abrechnung durch PPT gegenüber dem Endnutzer wie vereinbart erfolgt.

13. Übersetzungen. Sofern der Vertrag in übersetzten Fassungen vorgelegt wird, ist für Zwecke der Vertragsauslegung die englische Fassung maßgeblich, sofern nicht in Addendum A etwas anderes vorgesehen ist.⁸

14. Nur anwendbar für Japan: Ausschluss antisozialer Kräfte. Siehe Addendum A – Japan.⁹

15. Nur anwendbar für Italien: Besondere Genehmigung von Bestimmungen. Siehe Addendum A – Italien.¹⁰

16. Nicht-exklusive Bestellung. Die Rechte des Partners aus dem Vertrag sind nicht-exklusiv.

⁸ Siehe Addendum A für Vertragsbestimmungen, die auf Verträge anwendbar sind, die mit Park Place Technologies Japan G.K. (PPT Japan) abgeschlossen werden.

⁹ Siehe Addendum A für Vertragsbestimmungen, die ausschließlich auf Verträge anwendbar sind, die mit Park Place Technologies Japan G.K. (PPT Japan) abgeschlossen werden.

¹⁰ Siehe Addendum A für Vertragsbestimmungen, die ausschließlich auf Verträge anwendbar sind, die mit Park Place Technologies Italy SRL (PPT Italy) abgeschlossen werden.

ADDENDUM A ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

Nachstehend finden sich Bestimmungen, die in – und ausschließlich in – der jeweils bezeichneten Jurisdiktion gelten.

| Land | Länderspezifische Bedingungen |
|-------------|---|
| Deutschland | <p>1. Anstelle des vorstehenden Absatzes 6 der Allgemeinen Bedingungen gilt für Allgemeine Bedingungen, die mit der Park Place Technologies GmbH (PPT Germany) abgeschlossen werden, stattdessen folgender Wortlaut:</p> <p>6. <u>Beschränkte Gewährleistung und Haftungsbeschränkung.</u></p> <p>a. <i>PPT gewährleistet, dass die Leistungen durch beaufsichtigtes und qualifiziertes Personal erbracht werden und in fachgerechter und handwerksmäßiger ordnungsgemäßer Weise sowie in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erbracht werden. DIE IN DIESEM UNTERABSCHNITT GENANNTE</i> GEWÄHRLEISTUNGEN SIND DIE EINZIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN VON PPT, UND ES BESTEHEN KEINE WEITEREN GEWÄHRLEISTUNGEN, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, EINSCHLIESSLICH, JEDOCH NICHT BESCHRÄNKT AUF, ETWAIGE STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT UND EIGNUNG ODER TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.</p> <p>b. <i>PPT haftet für Schäden – unabhängig vom Rechtsgrund – nur in den folgenden Fällen: (i) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit; (ii) schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; (iii) zwingende Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz; (iv) Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos; sowie (v) schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. „Kardinalpflichten“). Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von PPT auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</i></p> |

| | |
|----------------|--|
| | <p>c. <i>Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen PPT, unabhängig vom Rechtsgrund, verjähren zwölf (12) Monate nach dem Datum der Lieferung der Leistungen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.</i></p> |
| <p>Italien</p> | <p>1. Nachfolgendes ist zusätzliche Regelung, die in Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen für Verträge gilt, die mit Park Place Technologies Italy SRL (PPT Italy) geschlossen werden: <i>Der Partner verpflichtet sich, Handlungen zu unterlassen, die voraussichtlich zu Rechtswidrigkeiten oder Straftaten nach dem italienischen Gesetzesdekret 2231 aus dem Jahr 2001 führen.</i></p> <p>2. Anstelle des vorstehenden Abschnitts 11(c) der Allgemeinen Bedingungen gilt für Allgemeine Bedingungen, die mit Park Place Technologies Italy SRL (PPT Italy) geschlossen werden, stattdessen der folgende Wortlaut:</p> <p><i>(c) Jede Partei kann ein SOW jederzeit durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn die andere Partei es unterlässt, einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrags und/oder des anwendbaren SOW innerhalb von 15 (fünfzehn) Arbeitstagen nach schriftlicher Mitteilung über den jeweiligen Verstoß zu beheben. Die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag (einschließlich SOWs) von PPT gemäß und mit Wirkung nach Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuchs durch schriftliche Mitteilung von PPT gekündigt werden kann, falls Partner die in Abschnitt 4, Abschnitt 5, Abschnitt 10, dem vorstehenden Satz dieses Abschnitts 11(c) oder Abschnitt 12 der Allgemeinen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt, unbeschadet des Rechts von PPT, Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen.</i></p> <p>3. Folgendes gilt als Abschnitt 15 der Allgemeinen Bedingungen:</p> <p>15. <u><i>Ausdrückliche Genehmigung von Bestimmungen.</i></u> <i>Gemäß und in Übereinstimmung mit den Artikeln 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuchs erklärt der Partner, die folgenden Klauseln sorgfältig gelesen und ausdrücklich genehmigt zu haben:</i></p> <p><i>4 – Gebühren</i> <i>6 – Beschränkte Gewährleistung und Haftungsbeschränkung</i> <i>10 – Vertraulichkeit</i> <i>11(d) – Kündigung wegen Vertragsverletzung, Insolvenz</i> <i>11(e) – Kein konkludenter Verzicht</i> <i>11(f) – Streitbeilegung</i> <i>12 – Abwerbeverbot</i></p> |

| | |
|-------|---|
| | <p>13 – Übersetzungen Die Beschreibungen der erworbenen Leistungen, wie aufgeführt unter https://www.parkplacetechnologies.com/contracts/</p> |
| Japan | <p>1. Folgendes gilt als Abschnitt 14 der Allgemeinen Bedingungen:</p> <p>14. <u>Ausschluss antisozialer Kräfte.</u></p> <p>A. Jede Partei sichert zu, dass sie oder ihre Organmitglieder nicht unter einen der folgenden Punkte fallen oder künftig fallen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> i.eine organisierte kriminelle Vereinigung, ein Mitglied einer organisierten kriminellen Vereinigung, eine Person, bei der seit dem Ausscheiden als Mitglied einer organisierten kriminellen Vereinigung weniger als fünf (5) Jahre vergangen sind, ein assoziiertes Mitglied einer organisierten kriminellen Vereinigung, eine mit einer organisierten kriminellen Vereinigung verbundene Gesellschaft, ein Unternehmens-Erpresser, soziale Aktionen usw., ein Anwalt-Erpresser, eine organisierte kriminelle Vereinigung, die spezialisiertes Wissen usw. nutzt, oder eine sonstige vergleichbare Person („Antisoziale Kraft“); ii.eine Beziehung, in der die Geschäftsführung dieser Partei von einer Antisozialen Kraft kontrolliert wird; iii.eine Beziehung, in der eine Antisoziale Kraft in wesentlicher Weise in die Geschäftsführung dieser Partei eingebunden ist; iv.eine Beziehung, die in unangemessener Weise eine Antisoziale Kraft nutzt, etwa zum Zweck eines unlauteren Vorteils für sich selbst oder einen Dritten oder zum Zweck, einem Dritten Schaden zuzufügen; v.eine Beziehung, die in einer Weise mit einer Antisozialen Kraft verbunden ist, dass Gelder usw. bereitgestellt oder Einrichtungen gewährt werden; vi.eine Beziehung, bei der Organmitglieder oder Mitglieder, die in wesentlicher Weise in die Geschäftsführung eingebunden sind, eine sozial verwerfliche Beziehung zu einer Antisozialen Kraft unterhalten. <p>B. Jede Partei verpflichtet sich, weder selbst noch durch einen Dritten Handlungen vorzunehmen, die unter einen der folgenden Punkte fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i.eine Handlung, mit der gewaltsame Forderungen gestellt werden; |

| | |
|-------------------------------|---|
| | <p>ii. eine Handlung, mit der unzumutbare Forderungen gestellt werden, die über die gesetzliche Verantwortlichkeit der in Anspruch genommenen Partei hinausgehen;</p> <p>iii. eine Handlung, bei der im Zusammenhang mit einer Transaktion drohende Sprache verwendet oder Gewalt angewendet wird;</p> <p>iv. eine Handlung, die die andere Partei herabwürdigt oder deren Geschäftsbetrieb stört, indem Gerüchte verbreitet oder betrügerische Mittel oder Gewalt angewendet werden;</p> <p>v. jede sonstige Handlung, die einer der vorstehenden Handlungen ähnlich ist.</p> <p>C. Jede Partei kann diesen Vertrag kündigen, wenn die andere Partei die Buchstaben a oder b dieses Absatzes 14 verletzt; die kündigende Partei kann von der anderen Partei Ersatz der durch die Kündigung entstandenen Schäden verlangen.</p> <p>D. Kündigt eine Partei diesen Vertrag gemäß Absatz c dieses Artikels, haftet die kündigende Partei nicht für Schäden usw., die der anderen Partei entstehen.</p> <p>2. <u>Übersetzungen</u>. Die Allgemeinen Bedingungen werden in japanischer Sprache erstellt. Die englische Fassung ist eine Übersetzung; im Fall von Abweichungen zwischen der japanischen und der englischen Fassung ist die japanische Fassung maßgeblich.</p> |
| <p>Vereinigtes Königreich</p> | <p>Ziffer 6 der Allgemeinen Bedingungen gilt als um den folgenden zusätzlichen Unterpunkt (d) ergänzt:</p> <p>„(d) Die Parteien erkennen an, dass nichts in diesen Allgemeinen Bedingungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Ziffer 6(b)) eine Haftung beschränkt oder anderweitig ausschließt für: (i) Betrug oder betrügerische Falschdarstellungen; (ii) Tod oder Personenschäden, die aus fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen einer Partei im Zusammenhang mit der Order/SOW resultieren; oder (iii) jegliche Haftung, die gesetzlich nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann.“</p> <p>2, Ziffer 11(f) der Allgemeinen Bedingungen gilt als um den folgenden zusätzlichen Wortlaut ergänzt:</p> <p>„Diese Ziffer 11(f) gilt für sämtliche Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen, der Order/SOW oder ihrem jeweiligen Gegenstand oder ihrer Entstehung ergeben.“</p> <p>3. Ziffer 11(j) der Allgemeinen Bedingungen gilt als um den folgenden zusätzlichen Wortlaut ergänzt:</p> |

| | |
|--|--|
| | <p><i>„Eine Person, die nicht Partei dieses Vertrags ist, hat kein Recht, eine Bestimmung dieses Vertrags gemäß dem Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 durchzusetzen.“</i></p> |
|--|--|